



Regionale Aktions Gruppe LEADER

WARTBURGREGION

Richtlinie zur Förderung der besonders von den Umweltauswirkungen betroffenen Standorte im hessisch-thüringischen Kaliegebiet aus den Mitteln des Werra-Ulster-Weser-Fonds

Gliederung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Aus den Mitteln des Werra-Ulster-Weser Fonds sollen insbesondere in den Gebieten rund um die Kaliabbauanlagen im thüringischen Landkreis Wartburgkreis und im hessischen Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Fördergebiet) im Allgemeininteresse liegende Projekte in besonders von den Belastungen der Kaliproduktion betroffenen Orten unterstützt und hierdurch Maßnahmen zum Nachteilsausgleich ermöglicht werden. Die Mittel des Werra-Ulster-Weser Fonds wurden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

Für Maßnahmen im Landkreis Hersfeld- Rotenburg gilt die Förderrichtlinie des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

- Arbeit und Wirtschaft,
- Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Kultur, Sport
- Umwelt-, Gewässer- und Klimaschutz,
- Freizeit und Tourismus,
- ehrenamtliches Engagement.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sowohl juristische Personen öffentlichen sowie privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich muss ein Projekt eine Bedeutung für die kommunale bzw. regionale Entwicklung aufweisen. Es muss (außer bei Kooperationsprojekten) innerhalb des Wartburgkreises liegen und sich positiv in einem der Belastungsschwerpunkte im Zusammenhang mit dem Kalibergbau auswirken. Das Projekt sollte möglichst einen modellhaften Charakter und/ oder einen hohen Innovationsgehalt haben.

Kooperationsprojekte sind gebietsübergreifend in den Landkreisen Wartburgkreis und Hersfeld-Rotenburg angesiedelt.

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage eines von einem Auswahlgremium positiv bewerteten Förderantrags bewilligt. Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter/in des Vereins RAG LEADER Wartburgregion
- 1 Vertreter/in des Umweltamtes des Wartburgkreises
- 1 Vertreter/in der Kreisplanung des Wartburgkreises
- 1 Vertreter/in der Gebietskörperschaft Mittleres Werratal
- 1 Vertreter/in der Gebietskörperschaft Rhön
- 1 Vertreter/in des Kreisbauernverbandes
- 1 Vertreter/in des Naturschutzbeirats des Wartburgkreises
- 1 Vertreter/in der Thüringer Aufbaubank (Regionalstelle)
- 1 Vertreter/in der Region mit Schwerpunkt Tourismus
- 1 Vertreter/in des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben (inkl. Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist).

Die einzelnen Projekte müssen im Hinblick auf Sichtbarkeit und Wirkung ein Mindestvolumen von 5.000 Euro aufweisen. Der Zuschuss für die einzelnen Projekte darf 100.000 Euro nicht überschreiten. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Unter besonderen Umständen (im Antrag zu begründen) kann die Förderung auf bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben werden. Die Entscheidung über die Höhe des Fördersatzes obliegt dem Auswahlgremium.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

Die ANBest-P und die ANBest-GK enthalten jeweils unter ihrer Nr. 3 - für den Fall, dass mit der Zuwendung die Beschaffung von Dienstleistungen oder Waren zur Erfüllung des Zuwendungszwecks finanziert wird - Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers im Hinblick auf die Anwendung vergaberechtlicher Regelungen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann eine Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung zur Folge haben.

Über diese Richtlinie hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen sind zulässig und im Bewilligungsbescheid zu regeln.

Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme aus vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln des Werra-Ulster-Weser-Fonds (mit-)finanziert wird.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist schriftlich zu den in den öffentlichen Aufrufen benannten Terminen in der Geschäftsstelle der RAG LEADER Wartburgregion, Trift 4, 36433 Moorgrund OT Gumpelstadt einzureichen. Der Förderantrag besteht aus einem Antragsformular und den erforderlichen Nachweisen.

Nach Ablauf der Antragsfrist, die dem jeweils aktuell laufendem öffentlichem Aufruf zu entnehmen ist, erfolgt eine Sitzung des Auswahlgremiums, in der über die Förderwürdigkeit der Projekte entschieden wird.

Die Projektauswahl erfolgt in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren und wird entsprechend dokumentiert. Dazu werden Bewertungskriterien angewendet, die auf der Webseite der RAG LEADER Wartburgregion unter <<http://www.rag-wartburgregion.de>> öffentlich einsehbar sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Landratsamt Wartburgkreis entscheidet über die Gewährung der Förderung nach Feststellung der Förderwürdigkeit durch die RAG Wartburgregion. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderung- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf schriftliche Mittelabforderung durch den Zuwendungsempfänger und wird bargeldlos mittels Überweisung auf das vom Zuwendungsempfänger genannte Konto überwiesen.

Der Mittelabruf ist nur insoweit zulässig, als dass die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung eines Teilbetrags ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Vorlage einer Zwischenabrechnung mit den zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zulässig.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist entsprechend den Regelungen in der Bewilligung und den ANBest-P bzw. ANBEst-GK verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüffähig und fristgemäß nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7.5 Vorbehalt der Rückforderung

Wird die Förderung nicht zweckentsprechend und fristgemäß verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, kann die geleistete Zahlung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 LHO, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a ThürVwVfG.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am **21. Dezember 2018** in Kraft.

Bad Salzungen, 13.12.2018



Udo Schilling

(1. Vorsitzender RAG LEADER Wartburgregion e.V.)